

G e b ü h r e n o r d n u n g

in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gem. §§ 192, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, § 39 EuRAG in der Kammerversammlung vom 18.11.2015, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11.11.2020 und 30.03.2022.

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben. Die Gebühr nach S. 1 ermäßigt sich auf 150,00 €, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt besteht. Für einen Antrag auf Eingliederung nach EuRAG gilt § 4 Abs. 2.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr in Höhe von 490,00 € erhoben. Die Gebühr nach S. 1 ermäßigt sich auf 300,00 €, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowohl als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO als auch als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO) mit bis zu fünf Personen wird eine Gebühr in Höhe von 825,00 € erhoben. Sie erhöht sich um 50,00 € je weitere Person. Personen i.S.d. der Sätze 1 und 2 sind Gesellschafter (§§ 59d Abs. 1 Satz 1, 59i Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO), Mitglieder der Aufsichts- und Geschäftsführungsorgane (§ 59j Abs. 1 Satz 1 BRAO), Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen (§ 59j Abs. 7 BRAO) sowie Haltegesellschaften und deren Gesellschafter (§ 59i Abs. 1 Satz 3 BRAO).

§ 2 Änderung der Zulassung

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr in Höhe von 260,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist, wird eine Gebühr in Höhe von 260,00 € erhoben.
- (3) Für die Umdeutung eines Zulassungsbescheids als Syndikusrechtsanwalt bei Umfirmierung des Arbeitgebers bzw. einem Betriebsübergang (§§ 32 BRAO, 47 Abs. 1 VwVfG) wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 € erhoben.

- (4) Die in Abs. 1, 2 und Abs. 3 bestimmte Gebühr wird für jedes zu prüfende Anstellungsverhältnis erhoben.
- (5) Für jede durch eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59g Abs. 4 BRAO anzuzeigende Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 3 Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts, eines Syndikusrechtsanwalts aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer auf Aufnahme oder einer Aufnahme eines Mitglieds eines Aufsichts- oder Geschäftsführungsorgans von Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wird eine Gebühr in Höhe von 170,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer auf Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm (§§ 59m Abs. 3, 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 340,00 € erhoben

§ 4 Europäische Rechtsanwälte und Anwälte aus anderen Staaten / Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines europäischen Rechtsanwalts gem. § 3 EuRAG oder eines Anwalts aus anderen Staaten gem. §§ 206, 207 BRAO auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. §§ 11, 13 EuRAG, §§ 6 ff. BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 490,00 € erhoben.
- (3) Für ausländische Berufsausübungsgesellschaften gilt diese Gebührenordnung im Umfang des § 207a BRAO entsprechend.

§ 5 Bestellung einer Vertretung

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung einer Vertretung (§ 53 Abs. 3 Satz 2 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Entsprechendes gilt für die Bestellung einer Vertretung von Amts wegen (§ 53 Abs. 4 Satz 1 BRAO).
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO auf Bestellung einer Vertretung oder auf Gestattung, den Beruf des Rechtsanwalts selbst auszuüben, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 6 Zweigstellen/(Zweig-)Niederlassung/weitere Kanzlei

- (1) Die Gebühr für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle, einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Kanzlei beträgt 50,00 €.

- (2) Die Gebühr für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle, einer (Zweig-) Niederlassung oder weiteren Kanzlei einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59m Abs. 2, 27 Abs. 2 BRAO) beträgt € 100,00 €.

§ 7 Befreiung von der Kanzleipflicht / Zweigniederlassungspflicht

- (1) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29 a BRAO) beträgt 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 59m Abs. 4, 29, 29a BRAO) oder Zweigniederlassungspflicht (§§ 59m Abs. 5 Satz 2, 29a Abs. 2, 3, 30 BRAO) beträgt 100,00 €.

§ 8 Gebühren im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

- (1) Für die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden (§§ 21 Abs. 3 S. 2 RAVPV, 31b Abs. 2 BRAO), wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfaches für eine Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 31b Abs. 4 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird fällig mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer oder mit Kenntnis der Rechtsanwaltskammer von den die Gebühr auslösenden Umständen. Die Bearbeitung des Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schatzmeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft, mit Ausnahme des § 5, der bereits am Tag nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm in Kraft tritt.